

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 07.12.2015

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Uchte in seiner Sitzung am 04.07.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung, nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der derzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2^{1 2}

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser. Daneben wird je Abfuhr eine Pauschale für die An- und Abfuhr des Entsorgungsfahrzeuges erhoben.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:
 - a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 38,53 €
je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,81 € je Abfuhr;
 - b) aus **Hauskläranlagen** 41,14 €
je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,81 € je Abfuhr.
- (3) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,70 € fällig.

¹ Neufassung des § 2 durch die 10. Änderungssatzung vom 30.09.2013

² Neufassung des § 2 durch die 11. Änderungssatzung vom 07.12.2015

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4³

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entstehen, sobald die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld enden mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben den Beauftragten der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

(2) Beauftragte der Samtgemeinde können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

³ § 4: Neufassung in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 30.09.2013

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uchte, den 5. Juli 1994

Samtgemeinde Uchte

Dienstsiegel

gez. Dammeyer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Sprado
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Abl. RB Han. Nr. 17/1994 vom 03.08.1994, Seite 548